

Verbücherung ersessener Wegerechte

Liebe Leserinnen und Leser!

In Tirol besteht für ersessene Felddienstbarkeiten, wozu Wegerechte und Wasserleitungsrechte zählen, eine gesetzliche Ausnahme von den ansonsten geltenden Vorschriften des ABGB. Die auf Ersitzung gegründeten Wegeservituten sollten, nach dem Willen des Gesetzgebers im Zuge der Grundbuchsanlage, nicht einer Grundbucheintragung bedürfen. Nur wenn ein ersessenes Recht bestritten wird, ist eine Einverleibung ersessener Rechte zulässig, um den Wegeberechtigten eine Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit dieser Tiroler Regelung Anfang dieses Jahres zu beschäftigen. So hatte ein Wegeberechtigter seinen Nachbarn, über dessen Weg er, seine Familie und seine Besucher über zumindest 30 Jahre zu seinem Haus zugefahren waren, auf Zustimmung zur grundbücherlichen Einverleibung einer unbeschränkten Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens geklagt, weil der Nachbar nicht bereit war, eine uneingeschränkte Dienstbarkeit anzuerkennen bzw. eine solche im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Oberste Gerichtshof hatte der Klage mit der Begründung, dass dann, wenn der Bestand oder der inhaltliche Umfang des jeweiligen Wegerechtes strittig ist, der Berechtigte die Einverleibung seines Wegerechtes im Grundbuch durchsetzen kann, stattgegeben.

Gerade im Hinblick auf die Rechtssicherheit für Rechtsnachfolger lohnt es sich, den Umfang von Wegdienstbarkeiten rechtzeitig zu prüfen und sich diesbezüglich Klarheit zu verschaffen. Auf diese Weise können mitunter jahrelange Streitigkeiten nachfolgender Generationen verhindert werden.

Ihr

Richard Salzburger